

Best Execution Policy

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

Dieses Dokument beinhaltet eine Zusammenfassung der von der LAIC Vermögensverwaltung GmbH getroffenen Vorkehrungen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Ausführung von Kauf- oder Verkaufsgeschäften von Finanzinstrumenten (die "Best Execution Policy"). Geschäftsgegenstand der LAIC Vermögensverwaltung GmbH ist unter anderem die Verwaltung der von Kapitalanlagegesellschaften und anderen institutionellen Investoren (nachfolgend: Auftraggeber) unterhaltenen in Form von Sondervermögen im Sinne des KAGB (nachfolgend: Fonds) oder anderer Form gehaltenen Vermögen. Die Best Execution Policy soll die Wahrung der Interessen der Auftraggeber sowie der an den von Auftraggebern unterhaltenen Fonds beteiligten Personen (nachfolgend: Anleger) nachhaltig sicherstellen.

1. Geltungsbereich

Die in der Best Execution Policy festgelegten Grundsätze der Handelsausführung gelten für die Ausführung von Kauf- oder Verkaufsgeschäften, welche die LAIC Vermögensverwaltung GmbH in Ausübung ihrer Aufgaben aus Dienstleistungsverträgen zur Verwaltung von Fonds und anderen Mandaten (Finanzportfolioverwaltung) tätigt.

2. Vorrang von Weisungen durch den Auftraggeber

Die Auftraggeber der LAIC Vermögensverwaltung GmbH verfügen gegenüber der LAIC Vermögensverwaltung GmbH in Bezug auf die Portfolioverwaltung der von der LAIC Vermögensverwaltung GmbH verwalteten Mandate über Weisungsrechte im aufsichtsrechtlich erforderlichen Umfang. Weisungen durch den Auftraggeber haben grundsätzlich Vorrang.

2.1. Weisung bezüglich des Ausführungsplatzes

Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH berücksichtigt die vom Auftraggeber erteilten Weisungen bezüglich des

Ausführungsplatzes.

2.2. Weisung bezüglich der Handelswährung

LAIC Vermögensverwaltung GmbH berücksichtigt, die vom Auftraggeber erteilten Weisungen betreffend die Handelswährung, sofern der Titel in der vorgegebenen Währung gehandelt werden kann.

2.3. Weisungen bezüglich besonderer Ordertypen

Weisungen können auch auf die Art und Weise der Ausführung bezogen sein, ohne die Vorgabe eines konkreten Ausführungsplatzes durch den Auftraggeber zu beinhalten. Dies betrifft insbesondere interessewahrende Wertpapieraufträge ("IW-Order"). Diese zeichnen sich dadurch aus, dass LAIC

Vermögensverwaltung GmbH vom Auftraggeber die Anweisung erhält, die Abwicklung des Wertpapierauftrages der Marktsituation entsprechend in mehreren Schritten vorzunehmen.

Hinweis: Weisungen genießen Vorrang gegenüber den in diesem Papier geregelten Grundsätzen der Auftragsausführung. Bei Erteilung einer Weisung ist LAIC Vermögensverwaltung GmbH in dem Umfang der Weisung von der Einhaltung der Best Execution Policy befreit und die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gilt entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt. Der Umfang der Weisung wird von LAIC Vermögensverwaltung GmbH im billigen Ermessen bestimmt.

3. Nutzung von Drittparteien für die Handelsausführung

LAIC Vermögensverwaltung GmbH kann im Rahmen der von ihr ausgeführten Finanzportfolioverwaltung Drittparteien für die Ausführung der Handelstätigkeit einsetzen. Drittparteien werden von der LAIC Vermögensverwaltung GmbH für die Ausführung von Handelstätigkeiten nur dann eingesetzt, wenn diese über Ausführungsgrundsätze (Best Execution Policy) verfügen, die den Grundsätzen von der LAIC Vermögensverwaltung GmbH genügen, und die Einhaltung dieser Grundsätze gewährleistet ist. Von der LAIC Vermögensverwaltung GmbH für die Ausübung der Handelstätigkeit beauftragte Drittparteien werden von der LAIC Vermögensverwaltung GmbH stets verpflichtet, bei der Ausführung der Handelsaufträge deren jeweils gültige Best Execution Policy zu beachten. Vorgaben durch die LAIC Vermögensverwaltung GmbH, die die Einhaltung von Ausführungsgrundsätzen gewährleisten, sind im Falle von Aufträgen, deren Handelsausführung durch Dritte erfolgt, nicht erforderlich.

Hinweis: Werden gleichwohl Weisungen durch die LAIC Vermögensverwaltung GmbH bei der Übermittlung von Handelsaufträgen an hierfür beauftragte Dritte erteilt, genießen diese Weisungen Vorrang vor den Ausführungsgrundsätzen des beauftragten Dritten. Die mit Handelsaufträgen erteilten Weisungen haben daher der Best Execution Policy zu genügen. Ein beauftragter Dritter ist in dem Umfang der Weisung von der Einhaltung seiner Best Execution Policy befreit und seine Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gilt entsprechend dem Umfang der Weisung gegenüber der LAIC Vermögensverwaltung GmbH als durch ihn erfüllt.

4. Auswahlkriterien

Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH wählt den Ausführungsplatz gemäß den identifizierten Handelsplätzen mit dem Ziel aus, das bestmögliche Ergebnis für den Anleger zu erreichen. Das bestmögliche Ergebnis für den Anleger legt die LAIC Vermögensverwaltung GmbH vorrangig am „**Gesamtentgelt**“ aus. Das Gesamtentgelt ist der Preis für das Finanzinstrument und sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Das bestmögliche Ergebnis für die Auftraggeber bestimmt sich

an folgenden zu gewichtenden Kriterien, wobei die einzelnen Ausführungsfaktoren in der (absteigenden) Reihenfolge ihrer Wichtigkeit genannt werden:

- **Preis** des Finanzinstrumentes: Sicherstellung, dass der Preis eines gehandelten Wertpapiers im üblichen Preisrahmen liegt. Intern via Trading Desk Prüfung via Funktionen in Bloomberg (o.ä. Informationsdienstleistungsunternehmen); extern via Kapitalverwaltungsgesellschaft/ Verwahrstelle oder Depotbank durch ex-post Kursprüfung vor Verbuchung im verwalteten Vermögen.
- **Auftragsausführungskosten:** Die Kosten ergeben sich aus feststehenden vertraglichen Vereinbarungen, die regelmäßig überprüft werden. Bei außergewöhnlich großen Ordervolumina sind gegebenenfalls Sondervereinbarungen mit angebundenen Brokern in Betracht zu ziehen.
- **Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung:** Interne ex-ante Prüfung der Marktsituation bezogen auf das zu handelnde Finanzinstrument aufgrund eigener Marktkenntnis und Nutzung spezifischer Marktdaten (Bloomberg o.ä. Informationsdienstleistungsunternehmen); externe Prüfung und Abstimmung mit Brokern mit Einblick in deren „Darkpool“ sowie Kontakt zu potenziellen Gegenparteien.
- **Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung:** Sicherstellung der Platzierung: intern durch Trading Desk; extern via Dienstleister Bloomberg AIM (o.ä. Ordermanagementsystems) und Information des Trading Desk.
- **Auftragsabwicklungsqualität:** Bewertung anhand diverser Kriterien (Aktive Blocksuche, Settlement d. Trades, Aktive Ansprache von Gegenparteien in zu handelnden Werten, Einhaltung der Schweigepflicht, „interessewahrende“ Ausführung von Orders, alternative „Out of the box“-Ansätze).

5. Gewichtung der Auswahlkriterien

Im Regelfall werden die Auswahlkriterien gemäß untenstehender Tabelle gewichtet. Die Sicherheit der Abwicklung genießt bei allen Aufträgen eine hohe Priorität. Sonstige relevanten Aspekte sowie spezielle Marktkonstellationen können eine abweichende Gewichtung verursachen.

Gesamtentgelt	75%
Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung	25%

6. Ausführungsplätze

Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH hat nach Maßgabe der in Ziff. 4 erläuterten Gewichtung der Auswahlkriterien Handelsplätze als diejenigen Ausführungsplätze identifiziert, an denen in der Regel gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse der Auftraggeber zu erwarten ist. Bei der

Auswahl der Ausführungsplätze hat die LAIC Vermögensverwaltung GmbH nach den nachfolgenden Gattungen von Finanzinstrumenten differenziert:

6.1. Aktien

Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH führt Aktienerwerbe und -veräußerungen an Börsen gemäß dem Standard-Börsenplatz Prinzip aus. Zu diesem Zweck definiert die LAIC Vermögensverwaltung GmbH Standardbörsenplätze pro Wertpapierkennnummer unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien gemäß Ziff. 4 (sog. "Standard-Börsenplatz-Prinzip"). Die Ausführung eines Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäftes erfolgt daher gemäß definiertem Standard. Im Regelfall gelangen Aufträge zur Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat. Ein anderer Börsenplatz wird gewählt, wenn der Haupthandelsplatz hiervon abweicht. Für eine evtl. abweichende Bestimmung des Haupthandelsplatzes gelten die nachfolgenden Kriterien:

- Maximale Liquidität/ Handelbarkeit
- Minimale Geld-Brief-Spanne
- Maximales börslich gehandeltes Volumen

6.2. Verzinsliche Wertpapiere

Aufgrund der geringen Liquidität werden verzinsliche Wertpapiere im Regelfall nicht zur Ausführung an die Börse gegeben, sondern OTC gehandelt, da dort eine höhere Liquidität zu erwarten ist und ein offensichtlicher Vorteil für den Auftraggeber bzw. das von ihm verwaltete Sondervermögen erwarten lassen.

6.3. Zertifikate, Optionsscheine und Finanzderivate

Erwerbe und Veräußerungen betreffend Zertifikate, Optionsscheine und Finanzderivate gelangen im Regelfall zur Ausführung an einer Börse. Bei unzureichender Marktliquidität oder anderen Gründen, welche einen offensichtlichen Vorteil, für den für den Auftraggeber bzw. das von ihm verwaltete Sondervermögen erwarten lassen, tätigt die LAIC Vermögensverwaltung GmbH das Ausführungsgeschäft über eine Bank mit dem jeweiligen Emittenten oder mit einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften im entsprechenden Wertpapier anbietet ("Market Maker").

7. Brokerselektion

Ist die LAIC Vermögensverwaltung GmbH nicht an eine Handelsplattform zur Durchführung von Wertpapierhandelsgeschäften angeschlossen oder nutzt sie diese Plattform nicht aus Gründen, welche einen Vorteil für den Auftraggeber bzw. die Anleger des Auftraggebers erwarten lassen, bzw. bei denen kein Nachteil vermutet werden muss, wird die LAIC Vermögensverwaltung GmbH zur Ausführung ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Broker) beauftragen. Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH unterhält hierfür eine verbindliche Brokerliste.

8. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH überprüft die Ausführungsqualität regelmäßig, um sicherzustellen, dass die weitergeleiteten Aufträge mit dem bestmöglichen Ergebnis ausgeführt werden. Zur Überprüfung der Ausführungsqualität setzt die LAIC Vermögensverwaltung GmbH interne und externe Systeme ein. Diese Ausführungsgrundsätze werden durch die LAIC Vermögensverwaltung GmbH mindestens einmal jährlich überprüft. Eine Überprüfung findet ebenfalls statt, wenn die LAIC Vermögensverwaltung GmbH von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erlangt, die dazu führen könnte, dass eine Ausführung mit dem bestmöglichen Ergebnis nicht mehr gewährleistet ist.

LAIQON Gruppe

LAIC Vermögensverwaltung GmbH

An der Alster 42
20099 Hamburg
www.laic.de

Stand: 1. Juli 2026